



3003 Bern, 8. April 2016

---

## Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Änderung der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 für das Vorhaben «Zone West, 1. Bauetappe, Projekt-Nr. 12-02-005»; Anpassung der Auflagen betreffend UBB

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Im Dezember 2013 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für die erste Bauetappe für die Erweiterung der Vorfeldflächen in der Zone West. Gegen die Plangenehmigung wurden keine Beschwerden erhoben; sie ist rechtskräftig. Für das Vorhaben hatte die FZAG gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) selber eine Umweltbaubegleitung (UBB) im Sinne des Moduls 6 des UVP-Handbuchs<sup>1</sup> vorgeschlagen. Das UVEK hatte in der Plangenehmigung im Dispositiv unter dem Titel «C.3.11 Ökologische Ersatzmassnahmen» vier Auflagen zur UBB verfügt (Auflagen 3.11.4 bis 3.11.6 und 3.11.8). Mit Auflage 3.15.3 verfügte das UVEK zudem, ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen blieben vorbehalten für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt feststehen sollte, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht würden.
2. Am 4. Februar 2016 reichte die FZAG ein Gesuch um Änderung der mit der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 verfügten Auflagen 3.11.5, 3.11.6 und 3.11.8 zur UBB sowie zur Streichung von Auflage 3.15.3 ein.

---

<sup>1</sup> Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 10b Abs. 2 USG und Art. 10 Abs. 1 UVPV); BAFU 2009

Sie begründete ihr Gesuch damit, dass

- es nicht in der Kompetenz des Kantons liegen könne, ein Pflichtenheft für die UBB zu genehmigen bzw. nicht zu genehmigen, selbst wenn das UVEK die Kontrolltätigkeit vor Ort an den Kanton delegiert habe;
- für die FZAG als Inhaberin der Plangenehmigung einzig diejenigen Anträge der kantonalen Fachstellen verbindlich seien, die vom UVEK als Auflagen verfügt worden seien. Eine Auflage, laut der nach Erteilung der Plangenehmigung, nämlich im Zeitpunkt der Erarbeitung des Pflichtenhefts für die UBB, *sämtliche* von den kantonalen Fachstellen gestellten – und im Verfahren ggf. auch abgewiesene – Anträge in die UBB zu übernehmen seien, widerspreche den gesetzlichen Vorgaben und sei damit nichtig; und
- bei Auflage 3.15.3, nach der ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten blieben, handle es sich inhaltlich um einen Hinweis bzw. einen Vorbehalt der zuständigen Behörde, nicht aber um eine Auflage.

3. Da mit dem Gesuch die Änderung von Auflagen einer Verfügung des UVEK beantragt wird und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG<sup>2</sup> das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für deren Änderung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig; dieses führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Es hörte am 17. Februar 2016 via das Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich zum eingereichten Gesuch an.
4. Am 14. März 2016 stellte das AFV dem BAZL die Stellungnahme der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) zu. Diese stimmte den Anträgen der FZAG betreffend Anpassungen der Auflagen zur UBB im Wesentlichen zu, verlangte aber Präzisierungen.

Den Antrag auf Streichung der Auflage 3.15.3 lehnte sie ab, weil die tatsächliche Nutzung der Zone West, insbesondere die Auswirkungen auf den emittierten Betriebslärm, nach wie vor nicht exakt vorausgesagt werden könnten. Genau aus diesem Grund sei die Auflage formuliert worden. Daran habe sich bis jetzt nichts geändert, und es gebe somit keinen Anlass, die Auflage zu streichen.

Zudem hielt sie fest,

- die Plangenehmigung sei rechtmässig verfügt. Änderungen seien nur angebracht, falls die FZAG nachweisen könne, dass sich die Randbedingungen inzwischen geändert hätten. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Bei ihren Präzisierungen handle es sich deshalb um ein Entgegenkommen des Kantons Zürich; und
- es sei zu beachten, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen gemäss der Vereinbarung zwischen dem UVEK und dem Kanton Zürich vom März 2015 für die umweltrechtlichen und baupolizeilichen Kontrollen zuständig seien. Deshalb seien zwingend deren Einbezug, Information und Dokumentation angemessen sicherzustellen.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Auch das AFV verwies auf den Absatz 5.3 der genannten Vereinbarung, nach welchem die Fachstellen berechtigt seien, nötige Sofortmassnahmen anzuordnen, um unmittelbar drohende oder bereits eingetretene erhebliche Gefahren zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben. Die Fachstelle informiere via AFV umgehend das BAZL. Das BAZL entscheide über die Verhältnismässigkeit der angeordneten Sofortmassnahme sowie das weitere Vorgehen.

5. Die Stellungnahmen von AFV und KofU wurden der FZAG zugestellt. Sie hält fest, sie habe zu den vorgeschlagenen Formulierungen der KofU für die Anpassung der Auflagen zur UBB keine Einwände.

Bezüglich der Auflage 3.15.3 verweist sie darauf, dass das AWA im Verfahren beantragt habe, einen Hinweis zu verfügen und nicht eine Auflage. Dementsprechend könne die Erfüllung der «Auflage» 3.15.3 nicht durch die UBB kontrolliert werden.

6. Das UVEK stellt fest, dass die Auflagen 3.11.5, 3.11.6 und 3.11.8 zur UBB in seiner Verfügung vom 2. Dezember 2013 in der Tat einer Präzisierung bedürfen; die Anträge der FZAG sind gemäss den Vorschlägen der KofU anzupassen.

In der Zeit zwischen der Erteilung der Plangenehmigung und der Einreichung des vorliegenden Gesuch haben das UVEK, vertreten durch das BAZL, und der Kanton Zürich, vertreten durch die Volkswirtschafts- und die Baudirektionen, eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Zum Vorgehen in Projekten mit einer institutionalisierten UBB gibt es in der Vereinbarung keine Aussagen. Diesbezüglich ist auf das Modul 6 des UVP-Handbuchs des BAFU abzustellen, wo Angaben über Funktion und Organisation der UBB sowie zur Erfolgskontrolle gemacht werden; diese sind für das UBB-Pflichtenheft zu berücksichtigen.

7. Betreffend Auflage 3.15.3 (Vorbehalt betreffend ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen) ist Folgendes festzuhalten: Gemäss Modul 6 des UVP-Handbuchs ist es eine der Aufgaben der UBB, als Organ des Gesuchstellers alle beim Bau relevanten Umweltmassnahmen vorzubereiten und zu überwachen; dabei ist auf die Einhaltung der umweltrelevanten Vorschriften und Standards zu achten und die Bauherrschaft in der Planungs- und in der Realisierungsphase zu beraten. Gerade in Bezug auf den je nach Realisierungsstand noch nicht definitiv vorhersehbaren Betriebslärm erscheint das wichtig. Das UVEK kommt daher zum Schluss, den Antrag der FZAG auf Streichung der Auflage abzuweisen.
9. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>3</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5, 7 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; keine der angehörten Fachstellen stellt Gebührenforderungen.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.1

10. Nach Art. 49 RVOG<sup>4</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
12. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) sowie dem AFV zugestellt (mit normaler Post); vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm einbezogenen Fachstellen mit Kopien.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

## 1. Gegenstand

Der Antrag der FZAG auf Streichung der Auflage 3.15.3 (Vorbehalt betreffend ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen) aus der Plangenehmigung des UVEK vom 2. Dezember 2013 für das Vorhaben der FZAG «Zone West, 1. Bauetappe, Projekt-Nr. 12-02-005» wird abgewiesen.

Die Auflagen 3.11.5, 3.11.6 und 3.11.8 betreffend UBB aus der Plangenehmigung des UVEK vom 2. Dezember 2013 für das Vorhaben der FZAG «Zone West, 1. Bauetappe, Projekt-Nr. 12-02-005» werden wie folgt geändert:

### 1.1 Auflage 3.11.5

Die bisherige Formulierung «Für die UBB ist ein Pflichtenheft zu erstellen und von der FNS genehmigen zu lassen. Es ist mindestens drei Monate vor Baubeginn der KofU – via AfV – einzureichen.» wird ersetzt durch folgende neue Formulierung:

*Für die UBB ist ein Pflichtenheft zu erstellen. Dieses ist dem BAZL mindestens drei Monate vor Baubeginn zur Genehmigung einzureichen. Das BAZL holt vor der Genehmigung des Pflichtenhefts via AFV die Stellungnahme der KofU ein.*

### 1.2 Auflage 3.11.6

Die bisherige Formulierung «Bei der Erarbeitung des Pflichtenheftes sind die Anträge der kantonalen Fachstellen zu übernehmen sowie Umfang und Periodizität des Reportings gegenüber der kantonalen Umweltschutzfachstelle und der Bauherrschaft zu regeln. Zum Abschluss der Bauarbeiten ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine Umweltbauabnahme durchzuführen.» wird ersetzt durch folgende neue Formulierung:

---

<sup>4</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

*Die in der Plangenehmigung vom 2. Dezember 2013 verfügten und für die UBB relevanten Auflagen sind in das Pflichtenheft zu übernehmen sowie Umfang und Periodizität des Reportings gegenüber dem BAZL und der Bauherrschaft zu regeln. Zum Abschluss der Bauarbeiten ist ein Schlussbericht zu verfassen und eine Umweltbauabnahme durchzuführen.*

### 1.3 Auflage 3.11.8

Die bisherige Formulierung «Die betroffenen Fachstellen sind in der gemäss Pflichtenheft vereinbarten Periodizität über den Stand der Arbeiten zu informieren (Reporting). Bei umweltrelevanten Projektänderungen und Vollzugsproblemen sind die betroffenen Fachstellen umgehend durch die UBB zu informieren.» wird ersetzt durch folgende neue Formulierung:

*Das BAZL ist in der gemäss Pflichtenheft vereinbarten Periodizität über den Stand der Arbeiten zu informieren (Reporting). Bei umweltrelevanten Projektänderungen und Vollzugsproblemen ist das BAZL umgehend durch die UBB zu informieren. Das dem BAZL weitergeleitete Reporting sowie die Informationen über umweltrelevante Projektänderungen und Vollzugsprobleme sind in Kopie auch via AFV an die KofU zu senden.*

## 2. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

## 3. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird eröffnet (eingeschrieben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner, Direktor

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.